

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015 und Erläuterungsbericht

Stadt Zerbst/Anhalt



Inhalt

ERÖFFNUNGSBILANZ DER STADT ZERBST/ANHALT ZUM 01.01.2015.....	3
ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUR ERÖFFNUNGSBILANZ DER STADT ZERBST/ANHALT	5
VORWORT	5
AUSGANGSSITUATION	6
ERLÄUTERUNG DER BILANZPOSITIONEN	7
I. AKTIVA	7
1. <i>Anlagevermögen</i>	7
2. <i>Umlaufvermögen</i>	14
3. <i>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</i>	15
II. PASSIVA	16
1. <i>Eigenkapital</i>	16
2. <i>Sonderposten</i>	16
3. <i>Rückstellungen</i>	17
4. <i>Verbindlichkeiten</i>	19
5. <i>Passive Rechnungsabgrenzung</i>	20

Eröffnungsbilanz der Stadt Zerbst/Anhalt zum 01.01.2015

Aktiva	Stand zu Beginn 2015 Euro	Passiva	Stand zu Beginn 2015 Euro
1. Anlagevermögen:		1. Eigenkapital	
1.1 Immaterielles Vermögen	261.022,93	1.1 Rücklagen	102.081.518,60
1.2 Sachanlagevermögen	104.323.468,45	1.1.1 Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	102.081.518,60
1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	19.689.312,47	1.1.2 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	30.913.058,74	1.1.3 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen	49.426.953,30	1.2 Sonderrücklagen	0,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	1.3 Fehlbetragsvortrag	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	412.894,00	1.4 Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag)	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.075.283,49	<u>Summe Eigenkapital</u>	<u>102.081.518,60</u>
1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere	987.794,01	2. Sonderposten	
1.2.8 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	818.172,44	2.1 Sonderposten aus Zuwendungen	41.198.438,32
1.3 Finanzanlagevermögen	43.913.773,55	2.2 Sonderposten aus Beiträgen	2.582.045,10
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	38.030.198,38	2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00
1.3.2 Beteiligungen	5.570.995,22	2.4 sonstige Sonderposten	0,00
1.3.3 Sondervermögen	0,00	<u>Summe Sonderposten</u>	<u>43.780.483,42</u>
1.3.4 Ausleihungen	312.579,95	3. Rückstellungen	
1.3.5 Wertpapiere	0,00	3.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	0,00
<u>Summe Anlagevermögen</u>	<u>148.498.264,93</u>	3.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
2. Umlaufvermögen		3.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
2.1 Vorräte	0,00	3.4 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	0,00
2.2 öffentlich-rechtliche Forderungen	582.193,70	3.5 sonstige Rückstellungen	73.016,88
2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	56.042,51	3.5.1 Verdiensthaltungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund langfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen	66.220,32
2.2.2 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	526.151,19	3.5.2 ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabenschuldverhältnissen	6.796,56
2.3 privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	1.080.266,11	3.5.3 drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00
2.3.1 privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.080.266,11	3.5.4 drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	0,00
2.3.2 sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	3.5.5 sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	0,00
2.3.3 sonstige Vermögensgegenstände	0,00	<u>Summe Rückstellungen</u>	<u>73.016,88</u>
2.4 liquide Mittel	7.887.605,90	4. Verbindlichkeiten	
2.4.1 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	3.301.089,95	4.1 Anleihen	0,00
2.4.2 sonstige Einlagen	4.582.183,47	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	10.559.400,48
2.4.3 Bargeld	4.332,48	4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00
<u>Summe Umlaufvermögen</u>	<u>9.550.065,71</u>	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	227.207,47
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	227.207,47	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
Bilanzsumme	158.275.538,11	4.7 sonstige Verbindlichkeiten	574.510,72
		<u>Summe Verbindlichkeiten</u>	<u>11.361.118,67</u>
		5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	979.400,54
		Bilanzsumme	158.275.538,11

Gemäß § 114 (1) KVG und § 53 KomHVO hat die Kommune zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäfte nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Aufgrund von Ausnahmeregelungen gilt der 01.01.2015 für die Stadt Zerbst/Anhalt als Stichtag.

Die Eröffnungsbilanz wird durch einen Anhang gemäß § 47 KomHVO ergänzt. Hier gibt die Bewertungsrichtlinie der Stadt Zerbst/Anhalt Informationen über die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Außerdem sind Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten als Anlage beizufügen.

Erläuterungsbericht zur Eröffnungsbilanz der Stadt Zerbst/Anhalt

Vorwort

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 22. März 2006 das Gesetz über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt beschlossen.

Ein bedeutender Grundgedanke des NKHR ist es, den politischen Gremien der Städte und Gemeinden durch eine Vielzahl neuer Informationen bessere Steuerungsmöglichkeiten für die Entwicklung der Kommune zur Verfügung zu stellen.

Das Buchführungssystem der Kameralistik wurde dadurch von der Doppik abgelöst, welche sich an die kaufmännische Buchführung anlehnt. Die Kameralistik stellte wesentlich den Geldverbrauch dar. Das System wurde von den Einzahlungen und Auszahlungen der Kasse geprägt.

Das Buchführungssystem der Doppik hingegen erweitert dies um die Komponente Ressourcenverbrauch. So bildet die Ergebnisrechnung den Verbrauch der Ressourcen ab, die bei der Produkterstellung benötigt werden. Hierzu gehört neben den Aufwendungen für z. B. Personal, Material oder die Nutzung von Gebäuden auch die Abnutzung von Vermögensgegenständen (Abschreibungen). Daneben weist die Finanzrechnung den Geldverbrauch aus.

Beide Teilrechnungen wirken jährlich bestandsverändernd auf die kommunale Bilanz, welche den Stand des Vermögens der Kommune ausweist. Grundlegend erforderlich ist deshalb die Aufstellung einer stichtagsbezogenen Eröffnungsbilanz.

Die vorliegende Eröffnungsbilanz ist nach den Vorgaben des NKHR sowie unter Anwendung der allgemein anerkannten kaufmännischen Regeln erstellt worden. Sie soll ein, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes, Bild der Vermögens-, Ertrags- und Schuldenlage der Stadt Zerbst/Anhalt vermitteln.

Der gesetzlich vorgeschriebene Termin für die Erstellung der Eröffnungsbilanz und die Einführung des doppischen Rechnungswesens war der 01.01.2013. Aufgrund von Ausnahmeregelungen und der Verfügung des Landes Sachsen-Anhalt erfolgte die Einführung des doppischen Rechnungswesens zum 01.01.2015, obwohl keine Eröffnungsbilanz vorlag. Daraus ergibt sich der Bilanzstichtag.

Zahlreiche Gesetzesvorschriften, Richtlinien und vom Gesetzgeber empfohlene Bewertungsverfahren lagen den Arbeiten zur gesamten Vermögenserfassung und Bewertung zu Grunde. Im Laufe der vielen Jahre sind diese Vorschriften mehrmals überarbeitet worden. Vor allem sind Erleichterungen für die Aufstellung der Eröffnungsbilanzen und die Erstellung von Jahresrechnungen erlassen worden, weil viele Kommunen die verfügbaren Vorgaben nicht umsetzen konnten.

Insbesondere die Runderlasse des Ministeriums für Inneres und Sport vom 15. Oktober 2020 und vom 22. April 2022 zur Erleichterung der Aufstellung von Eröffnungsbilanzen sind ergänzende Grundlagen für die Aufstellung der städtischen Eröffnungsbilanz. Der Stadtrat hat mit den zuvor gefassten Beschlüssen der Anwendung dieser Erleichterungsregeln zugestimmt.

Auf Grundlage der Bewertungsrichtlinie (BewertRL) des Landes Sachsen-Anhalt wurde die Bewertungsrichtlinie der Stadt Zerbst/Anhalt erarbeitet, welche die angewandten hauseigenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden dokumentiert und im Anhang beigefügt wird.

Ausgangssituation

Für die Aufstellung der vorliegenden Eröffnungsbilanz mussten alle im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Zerbst/Anhalt stehenden Vermögensgegenstände ermittelt und bewertet werden. Hier bedurfte es der Bildung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe für die Kernstadt und alle 24 Ortschaften.

Durch die komplexen Auswirkungen der verschiedenen Gebietsreformen in Sachsen-Anhalt und der Eingemeindung zum 01.01.2010 stellte sich der Stadt Zerbst/Anhalt dabei die extreme Aufgabe, aus den Unterlagen der Kernstadt und den diffusen Unterlagen aus dem Nachlass von zwei Verwaltungsgemeinschaften für 24 Ortschaften mit 56 Ortsteilen in verschiedenen Archiven ein gemeinsames Verzeichnis des Vermögens zu erstellen.

Die Archive wurden aufwändig untersucht. Aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für Rechnungen von nur 10 Jahren und wegen der schlechten Archivlage der übernommenen Verwaltungsgemeinschaft waren Anschaffungs- und Herstellungskosten trotzdem oft nicht ermittelbar.

Ohne zusätzliches Personal und ohne jede sachliche und finanzielle Unterstützung war es der Stadt Zerbst/Anhalt in der gesetzlich gebotenen Frist zum 01.01.2013 nicht möglich, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die akribische Suche nach eventuell aufzufindenden Unterlagen zur Ermittlung der überhaupt vorhandenen Vermögensgegenständen, den Anschaffungs- und Herstellungskosten oder sonst verwertbarer Ersatzdaten gestaltete sich äußerst schwierig. Genau damit ist die verspätete Aufstellung der Eröffnungsbilanz begründet.

Die Stadt Zerbst/Anhalt hat gemäß § 32 der KomHVO LSA in einer Stichtagsinventur zum 31.12.2014 die im wirtschaftlichen Eigentum stehenden beweglichen Vermögensgegenstände vollständig aufgenommen. Mit Beschluss des Stadtrates vom 28.09.2016 (BV/334/2016) findet die Vereinfachungsregelung gemäß § 53(7) KomHVO Anwendung, wonach auf die Bewertung der beweglichen Vermögensgegenstände verzichtet wird, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten die Grenze von 3.000,00 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten.

Erläuterung der Bilanzpositionen

I. Aktiva

1. Anlagevermögen

148.498.264,93 €

Zum Anlagevermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft von der Kommune genutzt zu werden. Merkmale für die Dauerhaftigkeit sind, dass der Vermögensgegenstand nicht zur Veräußerung bestimmt ist und seine Zweckbestimmung darin besteht, dass er dem Geschäftsbetrieb dauernd dienen soll (mehrere Jahre).

Bei der Einordnung eines Vermögensgegenstandes ist gemäß § 34 Abs. 1 KomHVO LSA auf das Kriterium des wirtschaftlichen Eigentums abzustellen.

Das Anlagevermögen wird gebildet aus immateriellen Vermögensgegenständen, dem Sachanlagevermögen und dem Finanzanlagevermögen.

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

261.022,93 €

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich um Vermögensgegenstände, die nicht körperlich fassbar sind. Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden mit ihren Anschaffungskosten, vermindert um die bis zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz angefallenen Abschreibungen, bewertet.

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählen:

1.1.1. Lizenzen, Konzessionen, Software

438,27 €

Bei der Stadt Zerbst/Anhalt sind zum Stichtag 6 Lizenzen/Softwareobjekte erfasst, von denen nur eine Position noch einen Restbuchwert ausweist.
(Konto 0131)

1.1.2. immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen

260.584,66 €

Zum Bewertungsstichtag ist nur die Zuwendung für die Breitbanderschließung Lindau zu registrieren.
(Konto 0141)

1.2 Sachanlagen

104.323.468,45 €

Unter Sachanlagen werden die materiellen Vermögensgegenstände der Stadt erfasst. Dabei wird zwischen unbeweglichen und beweglichen Sachanlagevermögen getrennt.

1.2.1 Unbebaute Grundstücke sowie grundstücksgleiche Rechte

19.689.312,47 €

Unbebaut sind solche Grundstücke nach 5.2. der BewertRL, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden.

Grundstücksgleiche Rechte stellen dingliche Rechte dar, die wie Grundstücke behandelt werden; sie erhalten ein eigenes Grundbuchblatt und können belastet werden.

Grundstücksgleiche Rechte hat die Stadt Zerbst/Anhalt nicht erworben.

Zur Bewertung der Flurstücke dienten die Datenbestände des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt. Bis zum Jahr 2014 waren dies das Allgemeine Liegenschaftsbuch (ALB) und die Allgemeine Liegenschaftskarte (ALK), ab 2015 zusammengefasst im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS).

Die erstellten Belege weisen die Eigentümer, die Flächengrößen, die Nutzungsarten und eventuell bestehende Baulasten aus.

Für die Bewertung des Grund und Bodens lagen nur in Einzelfällen Anschaffungskosten vor. Die Bewertung der unbebauten Grundstücke erfolgte nach dem Vergleichswertverfahren gemäß der Wertermittlungsverordnung. Grundlage dieses Verfahrens sind die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte veröffentlichten amtlichen Bodenrichtwerte.

Die unterschiedlichen Nutzungsarten wurden bei der Bewertung berücksichtigt, da sie nach Ziffer 5.2. der BewertRL der Wertbildung zugrunde liegen. Dazu finden sich unter Ziffer 2.2. der Bewertungsrichtlinie der Stadt Zerbst/Anhalt die entsprechenden Festlegungen.

In der Anlagenbuchhaltung werden die Flurstücke entsprechend ihrer Flurstücksbezeichnung einzeln geführt. Für verschiedene Teilnutzungsarten wurden entsprechende Teilbewertungen erfasst. Folgende Nutzungsarten der Flurstücke wurden bewertet:

Grün- und Erholungsflächen

5.055.457,21 €

Als Grün- und Erholungsflächen (SGF) sind folgende unterschiedliche Nutzungsformen ausgewiesen:

Park- und Gartenanlagen,

Sportflächen,

Spielplätze,

Kleingartenanlagen

Stehende Gewässer und Fließgewässer

(Konto 0211)

Landwirtschaftliche Flächen – Ackerland/ unbefestigte ländliche Wege

12.886.530,57 €

Zum Ackerland gehören landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen und Flächen der landwirtschaftlichen Wege. Die gartenbaulich genutzten Flächen sind nur dann als Ackerland zu betrachten, wenn sie nicht nach ihrer Nutzungsform den Grünflächen zuzuordnen sind. (Konto 0221)

Wald und Forsten

562.501,44 €

Diese Bilanzposition weist ausschließlich Wald und Gehölze aus. Der Aufwuchs wird im Regelfall nicht bewertet. Das trifft auch für den in der Stadt Zerbst/Anhalt bestehenden Wald zu, der forstwirtschaftlich genutzt wird, jedoch nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Gesamtvermögen ist. (Konto 0231)

Sonderflächen

173.421,27 €

Den Sonderflächen sind Grundstücke zuzuordnen, die aufgrund ihrer speziellen Nutzung nicht ohne erheblichen Aufwand einer anderen Nachnutzung zugeführt werden können. Hierzu zählen Grundstücke wie Unland und schutzwürdige Flächen sowie Friedhofsflächen.
(Konto 0281)

sonstige unbebaute Grundstücke

1.011.401,98 €

Als Sonstige unbebaute Grundstücke sind alle unbebauten Grundstücke, die nicht unter den speziellen Bilanzpositionen zu bilanzieren waren, auszuweisen:

- unbebaute Wohngrundstücke,
- unbebaute Gewerbegrundstücke und
- Grund und Boden mit fremden Gebäuden (z. B. vergebene Erbbaurechte).

Unbebaute Wohn- und Gewerbegrundstücke sind für die Stadt Zerbst/Anhalt nicht festzustellen.

Erbbaurechte liegen in 12 Fällen vor. Die Bewertung der mit einem Erbbaurecht belasteten Flächen erfolgte gemäß Nr. 5.2. a) BewertRL LSA mit dem 18,6-fachen des Erbbauzinses, welcher sich ausschließlich auf die jeweiligen Grundstücksflächen bezieht.
(Konto 0291)

1.2.2 bebaute Grundstücke

30.913.058,74 €

Bebaute Grundstücke sind gemäß § 74 BewG Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden.

Grund und Boden bebauter Grundstücke

3.512.283,88 €

Für die Bewertung des Grund und Bodens lagen nur in Einzelfällen Anschaffungskosten vor. Die Bewertung der bebauten Grundstücke erfolgte nach dem Vergleichswertverfahren gemäß der Wertermittlungsverordnung. Grundlage dieses Verfahrens sind die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte veröffentlichten amtlichen Bodenrichtwerte. Die unterschiedlichen Nutzungsarten wurden bei der Bewertung berücksichtigt, da sie nach Ziffer 5.2. der BewertRL der Wertbildung zugrunde liegen. Dazu finden sich unter Ziffer 2.2. der Bewertungsrichtlinie der Stadt Zerbst/Anhalt die entsprechenden Festlegungen.

In der Anlagenbuchhaltung werden die Flurstücke entsprechend ihrer Flurstücksbezeichnung einzeln geführt.
(Konto 0311)

Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken

27.400.774,86 €

Ein Bauwerk ist als Gebäude zu deklarieren, wenn es Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen Witterungseinflüsse gewährt, den Aufenthalt von Menschen gestattet, fest mit dem Grund und Boden verbunden, von einer Beständigkeit und ausreichend standfest ist. Containerbauten, die auf einem Fundament fixiert oder auf Dauer (mindestens 6 Jahre) aufgestellt sind, sind ebenfalls als Gebäude zu deklarieren.

Gemäß Ziffer 5.6. BewertRL und Ziffer 2.3. ff der Bewertungsrichtlinie der Stadt Zerbst/Anhalt erfolgte die Bewertung der Gebäude und Aufbauten vorrangig nach Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Sofern diese nicht ermittelt werden konnten, wurden die weitergehend festgelegten Verfahren angewandt.

(Konto 0321)

1.2.3 Infrastrukturvermögen

49.426.953,30 €

Das Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion der örtlichen Infrastruktur zu dienen bestimmt sind. Wegen ihrer Eigenart und der sich daraus ergebenden eingeschränkten Verwendungsmöglichkeit ist das Infrastrukturvermögen in der Bilanz gesondert auszuweisen. Nach Nr. 5.5 der BewertRL sind Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen und –bauten als Infrastrukturvermögen zu bewerten.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

6.366.739,01 €

Der Bilanzposten "Grund und Boden des Infrastrukturvermögens" ist ein Sammelposten, der sämtlichen Grund und Boden der Nutzungsart Verkehrsflächen enthält, z.B. Straßen- und Bahnverkehrsflächen. Hier werden alle aktivierbaren Werte des Grund und Bodens erfasst, auf denen sich Verkehrseinrichtungen befinden. Die Verkehrseinrichtungen selbst wurden dabei gesondert bewertet.

Für die Bewertung des Grund und Bodens lagen nur in Einzelfällen Anschaffungskosten vor. Gemäß Nr. 5.2 g) der BewertRL wird der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens pauschal mit 1,50 €/m² im ländlichen Bereich und mit 5,00 €/m² im städtischen Bereich bewertet, siehe auch Bewertungsrichtlinie der Stadt Zerbst/Anhalt Ziffer 2.2.1 und 2.2.2.

In der Anlagenbuchhaltung werden die Flurstücke entsprechend ihrer Flurstücksbezeichnung einzeln geführt.

(Konto 0411)

Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens

43.060.214,29 €

In diesem Bereich wurden die Herstellungskosten für Straßen und deren Nebenanlagen, Straßenbegleitgrün, Straßenbeleuchtung und Regenwasserkanalisation erfasst und bewertet.

Dazu gehören aber auch die sonstigen Infrastrukturaufbauten wie z.B. Buswartehäuschen, Feuerlöschbrunnen und -teiche sowie der Kunstrasenplatz im Stadion.

Auch ingenieurtechnische Bauten, wie Brückenbauwerke oder eine Lärmschutzwand, wurden im Rahmen der Bewertung einzeln erfasst und bewertet.

Die Bewertung erfolgte vorrangig nach Anschaffungs- und Herstellungskosten. Soweit diese nicht zu ermitteln waren, wurde entsprechend Ziffer 5.5. BewertRL und nach den Ziffern 2.4 – 2.16 der Bewertungsrichtlinie der Stadt Zerbst/Anhalt verfahren.
(Konto 0421)

Anlagevermögen Infrastruktur	
Straßen, Wege, Plätze	33.510.566,87 €
Brücken	2.240.561,68 €
Straßenbeleuchtung	1.921.938,15 €
Regenwasserkanäle	4.577.762,25 €
Sonstiges	809.385,34 €
Gesamt	43.060.214,29 €

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden **0,00 €**

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler **412.894,00 €**

Kunstgegenstände 412.844,00 €

In dieser Position sind die von den Bereichen Kultur, Museum und Archiv festgestellten beweglichen Gegenstände erfasst.
(Konto 0611)

Baudenkmäler 11,00 €

Unter dieser Position sind die im Produkt Denkmalpflege verwalteten Objekte enthalten. Dies sind die Burganlagen in Walternienburg und Lindau sowie die Stadtmauer in Zerbst. Diese wurden ausschließlich mit einem Erinnerungswert bewertet.
(Konto 0651)

Übrige Denkmäler 39,00 €

Hier sind 39 unbewegliche Kulturdenkmäler aus dem gesamten Stadtgebiet erfasst. Diese wurden ausschließlich mit einem Erinnerungswert bewertet.
(Konto 0661)

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge **2.075.283,49 €**

Fahrzeuge

Als Fahrzeuge sind nicht nur die marktüblichen Fortbewegungsmittel zu bilanzieren, sondern auch kommunalspezifische Sonderfahrzeuge, wie z.B. Löschfahrzeuge oder Boote.

Diese sind gemäß Pkt. 5.8. BewertRL mit ihren Anschaffungskosten anzusetzen.

Die Erfassung und Bewertung der Spezialfahrzeuge (Feuerwehr- u. Rettungsfahrzeuge) erfolgte inkl. Ausstattung als Sachgesamtheit. Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge werden üblicherweise einmalig bestückt und die Ausstattungselemente lediglich zur Wahrung der Einsatzfähigkeit in regelmäßigem Turnus gewartet und ggf. ausgetauscht. Des Weiteren wird die Fahrzeugbeladung/-ausrüstung nach DIN-Vorschriften vorgenommen. Deshalb ist es nach unserer Einschätzung als zulässige Vereinfachungsregelung für Zwecke der Eröffnungsbilanz zu werten, wenn das vollständig ausgestattete Fahrzeug als Sachgesamtheit in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen und abgeschrieben wird.

(Konto 0711)

1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

987.794,01 €

Betriebsvorrichtungen

674.178,96 €

Betriebsvorrichtungen werden solche Gebäudeteile genannt, die nicht in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Gebäude stehen. Es handelt sich hierbei entsprechend Nr. 5.8 BewertRL auch um fest mit dem Gebäude oder Grundstück verbundene bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter. Sie sind selbständige Gebäudeteile, z. B. Lastenaufzüge, Schauvitriolen, Tresoranlagen, Flutlichtanlagen, Spielgeräte auf Kinderspielplätzen, Sportplatzanlagen, Schwimmbekken.

(Konto 0811)

Betriebs- und Geschäftsausstattung

313.615,05 €

Zu diesem Bilanzposten gehören alle Vermögensgegenstände, die dem allgemeinen Geschäftsbetrieb dienen, i. d. R. Mobiliar und sonstige mobile Einrichtungsgegenstände.

Auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz wurden gemäß § 53 Abs. 7 KomHVO mit Stadtratsbeschluss nur Vermögensgegenstände bilanziert, deren Anschaffungswert über 3.000,00 € netto betragen.

(Konto 0821)

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

818.172,44 €

Geleistete Anzahlungen bezeichnen die geldliche Vorleistung der Kommune auf noch zu erhaltende Sachanlagen. Anlagen im Bau bilden den Wert noch nicht fertiggestellter Sachanlagen ab. Es werden die Leistungen aktiviert, die bis zum Bilanzstichtag für die noch nicht fertiggestellte Anlage entstanden und in Rechnung gestellt sind. Eine Abschreibung erfolgt noch nicht, da die Nutzung des Gegenstandes noch nicht begonnen hat.

(Konto 0911/0962)

Anzahlungen auf Sachanlagen		33.772,00 €
Fahrzeug TLF 2000 FFW Lindau	33.772,00 €	

Anlagen im Bau – Tiefbaumaßnahmen		784.400,44 €
Jüdenstraße in Zerst	35.858,93 €	
Lusoer Straße in Zerst	31.520,14 €	
Elbradwanderweg Steckby-Tochheim	531.223,84 €	
Ersatzneubau Elberadwanderweg	5.223,08 €	
Elbradwanderweg Neubau 1.BA	91.438,49 €	
Elbradwanderweg Neubau 2.BA	21.901,62 €	
Elbradwanderweg Neubau 3.BA	13.742,19 €	
läWeg Dorfanger	52.435,93 €	
läWeg Hinter den Gärten	666,22 €	
Löschwasserteich Steutz	390,00 €	

1.3 Finanzanlagen

43.913.773,55 €

Finanzanlagen unterscheidet man in Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen, Wertpapiere des Anlagevermögens sowie Ausleihungen.

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

38.030.198,38 €

Unter dieser Position werden Anteile an Unternehmen aktiviert, auf welche die Gemeinde einen herrschenden Einfluss ausübt.

Dieser ist in der Regel anzunehmen, wenn die Gemeinde einen Anteil von mehr als 50 % hält. (Konto 101400)

Unternehmen	Anteil	Wertansatz
BWZ mbH	100 %	30.917.291,40 €
SWZ mbH	100 %	7.107.906,98 €

Der Ansatz stellt das eingebrachte Stammkapital und die Kapitalrücklage lt. Bilanzen dar.

1.3.2 Beteiligungen

5.570.995,22 €

Unter dieser Bilanzposition werden Anteile an Unternehmen aktiviert, auf welche die Gemeinde keinen beherrschenden Einfluss ausübt, die damit als nicht verbundene Unternehmen gelten.

Der Ansatz stellt das eingebrachte Stammkapital und die Kapitalrücklage lt. Bilanzen dar.

In den Konten 111300 und 111400 sind folgende Positionen erfasst:

Unternehmen	Anteil	Wertansatz
AWZ Abwasser	76,67 %	346.104,82 €
AWZ Trinkwasser	5,64 %	160.019,65 €
Heidewasser GmbH	21,16 %	2.415.362,81 €
TWM GmbH	3,00 %	2.460.259,77 €
EMS GmbH	0,24 %	65.573,21 €
KOWISA KG	99 Punkte	50.179,40 €
AVACON-Aktien	11.122 Stück	73.495,56 €

1.3.3 Sondervermögen

0,00 €

Zu dem Sondervermögen einer Kommune gehören gemäß § 110 GO LSA das Gemeindegliederungsvermögen, das Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen, das Vermögen der Eigenbetrieb sowie rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

1.3.4 Ausleihungen

312.579,95 €

Bei den Ausleihungen handelt es sich um langfristige "Forderungen", die durch die Hingabe von Kapital erworben wurden. Hierzu gehören z.B. die langfristigen Darlehen, Grund- und Rentenschulden und Hypotheken.

Die Stadt Zerbst/Anhalt hat eine Ausleihung an das verbundene Unternehmen BWZ mbH vergeben. Zur Ablösung eines kommunalbesicherten Darlehens der BWZ mbH hat die Stadt/Zerbst ein Darlehen aufgenommen, um es in dieser Höhe der BWZ mbH zur Verfügung zu stellen. Die Ausleihung erfolgte an die BWZ mbH am 29.1.2010 im Gesamtbetrag von 441.274,80 € mit einer Laufzeit bis zum 01.05.2024. Mit Vertragsschluss vom 27.01.2010 verpflichtete sich die BWZ mbH zur Übernahme der dafür zu erbringenden Zins- und Tilgungsleistungen. Die Zahlungen erfolgten stets fristgemäß.

Der Restbuchwert der Ausleihung zum 01.01.2015 betrug noch 312.579,95 €.

(Konto 131530)

1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

0,00 €

Dabei handelt es sich typischerweise um Obligationen, Pfandbriefe, Bundesanleihen, Kommunalanleihen usw. – kurz gesagt, es sind hier alle verbrieften Wertpapiere auszuweisen, die keine Beteiligungen darstellen.

2. Umlaufvermögen

9.550.065,71 €

2.1 Vorräte

0,00 €

2.2 öffentlich-rechtliche Forderungen

582.193,70 €

2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

56.042,51 €

2.2.2 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

526.151,19 €

2.3 privatrechtliche Forderungen

1.080.266,11 €

2.3.1 privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen/Leistungen

1.080.266,11 €

Unter dieser Position wird auch der Kaufpreiswertanteil für Gebäude aus dem Erbbauzins zum Erbbaurechtsvertrag Pflegeheim Zerbst geführt. Insgesamt wird bis zum Jahr 2094 eine Forderung in Höhe von 1.078.091,02 € im Rahmen der Gesamterbbauzinszahlungen beglichen. Sofern im Erbbaurechtsvertrag ein separater Anteil des Erbbauzinses für Gebäude ausgewiesen ist, so ist dieser als Kaufpreis für Gebäude zu werten. Deshalb ist der Wert „zu kapitalisieren“ und als Forderung in die Eröffnungsbilanz vorzutragen. Dieser Sonderfall liegt nur im Erbbaurechtsvertrag zum Pflegeheim Zerbst vor.

2.3.2	sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00 €
2.4	liquide Mittel	7.887.605,90 €
2.4.1	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	3.301.089,95 €
2.4.2	sonstige Einlagen	4.582.183,47 €
2.4.3	Bargeld	4.332,48 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	227.207,47 €

In dieser Position findet sich das Äquivalent zur Passivposition 4.4. Für den mitunterzeichneten Kreditvertrag der BWZ mbH bei der DKB aus 1994 ist eine Verbindlichkeitsposition in der Bilanz auszuweisen. Bei den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten findet sich die Gegenposition, welche die von der BWZ zu leistenden Tilgungen ausweist.

II. Passiva

1. Eigenkapital

102.081.518,60 €

Unter Eigenkapital wird in der kommunalen Eröffnungsbilanz die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) einerseits und den Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) sowie den Sonderposten andererseits verstanden.

1.1 Rücklagen

102.081.518,60 €

1.1.1 Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz

102.081.518,60 €

Der Wert der Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz ergibt sich nach obigem Verhältnis als wertmäßiger Überschuss.

1.2 Sonderrücklagen

0,00 €

Tatbestände für die Bildung von Sonderrücklagen lagen nicht vor.

1.3 Fehlbetragsvortrag

0,00 €

1.4 Jahresergebnis

2. Sonderposten

Gemäß § 34 Abs. 5 KomHVO sind sämtliche erhaltene Zuwendungen und Beiträge für investive Maßnahmen als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen.

Eine Verrechnung mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist unzulässig.

Diese Sonderposten sind entsprechend der Restnutzungsdauer des zugeordneten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen. Dafür werden im Buchungssystem Sachgesamtheiten zwischen Inventarobjekt Sachanlagevermögen und Inventarobjekt Sonderposten gebildet.

Ist die Zuordnung des Sonderpostens keinem konkreten Vermögensgegenstand zuzuordnen (z.B. Investitionspauschale), ist der Sonderposten in Höhe von 5 v.H. jährlich aufzulösen (siehe Ziffer 3.3. Bewertungsrichtlinie Stadt Zerst/Anhalt).

2.1 Sonderposten aus Zuwendungen

41.198.438,32 €

Die Sonderposten aus Zuwendungen sind Zuweisungen und Zuschüsse Dritter zur Schaffung städtischen Vermögens. In der Regel sind das Fördermittel, Investitionspauschalen und Investitionszuschüsse Dritter.

(Konto 2311)

Sonderposten aus Zuweisungen	
Zuweisungen vom Bund	638.693,55 €
Zuweisungen vom Land	35.881.595,29 €
Zuweisungen von Gemeindeverbänden	124.670,75 €
Zuweisungen von sonst. öffentl. Sonderrechnung	124.827,69 €
Zuweisungen von Privaten	1.051.028,15 €
Zuweisungen von übrigen Bereichen	2.778.746,62 €
Zuschuss Anlagen im Bau	598.876,27 €
Gesamt	41.198.438,32 €

2.2 Sonderposten aus Beiträgen

2.582.045,10 €

Sonderposten aus Beiträgen entstehen im Zusammenhang mit zweckgebundenen Beiträgen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen. Sie werden nach dem Bruttoprinzip bilanziert. Beiträge sind Geldleistungen, welche zur Deckung der Auszahlungen für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Erschließungs- und Verkehrsanlagen dienen. Die Beitragserhebung basiert auf §§ 127ff. BauGB bzw. § 6 KAG LSA. Im Sanierungsgebiet sind Ausgleichsbeträge nach § 154ff BauGB von den Grundstückseigentümern zu erheben.

Für die Stadt Zerbst/Anhalt sind Erschließungsbeiträge, Straßenausbaubeiträge und Ausgleichsbeträge als Sonderposten zu bilanzieren. Grundsätzlich wurde für jeden durch Beiträge finanzierten Vermögensgegenstand eine Sachgesamtheit gebildet. Dadurch wird gesichert, dass Anlagevermögen und Sonderposten kongruent abgeschrieben werden.

Konto 2321

2.3 Sonderposten aus Gebührenaussgleich

0,00 €

2.4 sonstige Sonderposten

0,00 €

3. Rückstellungen

73.016,88 €

Rückstellungen sind gemäß § 35 KomHVO in der Bilanz für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen zu bilden. Sie sind hinsichtlich des Grundes (ob?), des Auszahlungszeitpunkts (wann?) oder der Höhe nach (wie viel?) im Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch nicht genau bestimmt. Rückstellungen sind mit dem Betrag der voraussichtlichen Inanspruchnahme anzusetzen. Rückstellungen sind aufzulösen, soweit der Grund für Ihre Bildung entfallen ist.

3.1 Pensionsrückstellungen und Beihilfeverpflichtungen

0,00 €

Nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KomHVO LSA sind für Pensionsverpflichtungen und Beihilfeverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften Rückstellungen zu bilden. Die Stadt Zerbst/Anhalt ist jedoch Pflichtmitglied des Kommunalen Versorgungsverbandes LSA, so dass Rückstellungen nicht gebildet werden dürfen.

Ausnahmen davon gelten für Wahlbeamte. Erst im Jahr 2018 erhielt die Stadt die Berechnungen zur Bildung von Rückstellungen für diesen Zweck. Für 2019 wurden sie nicht mehr mitgeteilt. Mit der Wiederwahl des Wahlbeamten der Stadt Zerbst/Anhalt (Bürgermeister) im Jahr 2019 entfiel nämlich lt. Mitteilung des Kommunalen Versorgungsverbandes die Pflicht zur Bildung einer Rückstellung. Unter Nutzung der Vereinfachungsregelungen zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz wird auf die Aufnahme und Wiederausbuchung der Rückstellungen von 2015-2019 verzichtet.

3.2 Rückstellungen für Deponien und Sanierung von Altlasten

0,00 €

Es sind keine Fälle für die Bildung von Rückstellungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 und 4 KomHVO bei der Stadt Zerbst/Anhalt vorhanden.

3.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

0,00 €

3.4 Instandhaltungsrückstellungen

0,00 €

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 KomHVO Doppik LSA sind Rückstellungen zu bilden für im Haushaltsjahr unterlassene Instandhaltungen, wenn diese im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden. Dieser Tatbestand ist nicht gegeben.

3.5 Sonstige Rückstellungen

73.016,88 €

Für die in § 35 Absatz 1 Nr. 6 KomHVO genannten Rückstellungsmöglichkeiten sind folgende Rückstellungsfälle zu verzeichnen

3.5.1 Altersteilzeitfälle

66.220,32 €

Die Rückstellungen für Altersteilzeit sind nur für diejenigen tariflich Beschäftigten anzusetzen, die zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanzierung Altersteilzeit nach dem Blockmodell in Anspruch nehmen. Die Rückstellungen sind zu bilden für die noch zu berücksichtigende Zeitspanne, in der ein Ressourcenverbrauch stattfindet, die Arbeitskraft aber nicht mehr zur Verfügung steht. Die Berechnung der Altersteilzeitrückstellung erfolgte durch den Fachbereich Zentrale Dienste je Einzelfall.

3.5.2 ungewisse Verbindlichkeiten aus Steuerschuldverhältnissen

6.796,56 €

Diese Rückstellungen beziehen sich auf Steuerschuldverhältnisse aus Umsatzsteuererklärungen für die Jahre 2013 und 2014.

4. Verbindlichkeiten

11.361.118,67 €

Verbindlichkeiten gehören zu den Schulden und werden zum Abschlussstichtag passiviert, wenn sie dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehen.

4.1 Anleihen

0,00 €

Bei der Stadt Zerbst/Anhalt sind keine Anleihen zu passivieren

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

10.559.400,48 €

Die Verbindlichkeiten aus Kredit für Investitionen und Investitionsmaßnahmen, ausgenommen der eigenständig auszuweisenden Anleihen, beinhalten sämtliche Geschäftsvorfälle, bei welchen die Kommune Geldwerte in der Regel gegen Entgelt in Form von Zinsen überlassen wurden.

Die Kreditverbindlichkeiten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Hierunter zählen Kredite von öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten oder vom privaten Kreditmarkt.

4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

0,00 €

Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung entsprechen den kameralen Kassenkrediten. Hat die Kommune zum Bilanzstichtag ihre Konten überzogen, ist dieser Betrag hier auszuweisen. Für die Stadt Zerbst/Anhalt trifft das nicht zu.

4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

227.207,47 €

In dieser Position ist ein von der Stadt mitunterschiedener Kreditvertrag der BWZ mbH aus dem Jahr 1994 zu passivieren. Durch die Mitunterschrift wirkt der Vertrag selbstschuldnerisch. Dies ist einem bankähnlichen Geschäft gleichzustellen, auch wenn die Kreditverwaltung und die Tilgung ausschließlich von der BWZ mbH geleistet wird.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

0,00 €

Alle vertraglichen Vereinbarungen, bei denen die Kommune die Leistungen bereits erhalten hat, ohne die entsprechende Gegenleistung erbracht zu haben, sind als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu passivieren. Ein solcher Sachverhalt besteht nicht zum Bilanzstichtag.

4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

0,00 €

Transferleistungen sind Leistungen im sozialen Bereich und basieren auf dem Grundsatz der Solidarität wie beispielsweise Sozialhilfe- oder Jugendhilfeleistungen. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen bestehen für die Stadt Zerbst/Anhalt nicht.

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

574.510,72 €

Die „Sonstigen Verbindlichkeiten“ erfüllen eine Sammelfunktion für alle Verbindlichkeiten, die keiner der sonstigen aufgeführten Verbindlichkeitenarten zuzuordnen sind.

Auf den kameralen Verwahrkonten wurden bisher Beträge vorläufig gebucht, für die eine Zuordnung zu Haushaltsstellen noch nicht erfolgen konnte oder erst bei endgültiger Abrechnung erfolgen sollte. In der Bilanz werden sie als Verbindlichkeiten dargestellt. Die Verwah- und Vorschusskonten wurden im Jahr 2014 soweit möglich bereinigt und nur nach Prüfung ihrer Erforderlichkeit übernommen.

Verwahrung Fremdgelder	29.344,02 €
ungeklärte Einzahlungen/Irrläufer	15.419,05 €
Verwahrgelder Liegenschaften	226.341,14 €
Verwahrung Separationen	286.383,86 €
Antizipativer Passivposten Zinsen 2014	17.022,65 €

Die 'Verwahrgelder Liegenschaften' beinhalten Erlöse aus Kaufverträgen, welche auf Grund ungeklärter Eigentumsverhältnisse nicht im Haushalt vereinnahmt werden durften. Die Verwahrgelder für verschiedene von der Stadt gesetzlich zu verwaltenden Liegenschaften von Separationsgemeinschaften ergeben sich aus Ein- und Auszahlungen.

Die Position „Antizipative Passivposten Zinsen 2014“ beinhaltet die Zinsaufwendungen, die dem Haushaltsjahr 2014 zuzurechnen sind, aber erst im Jahr 2015 abgebucht werden.

5. Passive Rechnungsabgrenzung

979.400,54 €

Gemäß § 42 Abs. 2 KomHVO LSA sind passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen für vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Für die Eröffnungsbilanz betrifft das vor dem 01.01.2015 erhaltene Einnahmen, die ganz oder teilweise erst für die Haushaltsjahre 2015 ff. ertragswirksam werden. Der Teil, der nicht dem Rechnungsjahr 2014 zuzuordnen war, ist in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten einzustellen.

Für die Eröffnungsbilanz sind das zwei Positionen.

Die erste Position im Produkt 111210 Stadtkasse beinhaltet diverse im Jahr 2014 eingegangene Einnahmen im Gesamtbetrag von 12.378,28 €, die für das Jahr 2015 eingezahlt wurden. Die zweite Position im Produkt 553110 Heidedorfriedhof in Höhe von 976.022,26 € beinhaltet alle Anteile an Grabnutzungsgebühren, die für die Jahre der bezahlten Nutzungszeit ab 2015 abgegrenzt werden müssen. Sie stellen als empfangene Einzahlungen bis zum 31.12.2014 einen Ertrag für die Jahre nach dem Einzahlungszeitpunkt dar.